

19./III. 1917

61

Volkswirtschaft.

Bur Reform der Handelskammergutachten.

von Berichter Dr. Eugen Napoc.

Bruxelles, 18. Dezember.

Handelsgewohnheiten und Handelsgebräuche sind integrierende Teile unseres Handelsrechtes. Im Sinne des § 1 des H.-G.-R. ist das Handelsgewohnheitsrecht maßgebend, wenn es an einer Bestimmung im Gesetze mangelt, und es sind die im Handelsverkehr üblichen Sitten und Gebräuche zu berücksichtigen, wenn von der Beurteilung der Rechtsfolgen einer Handlung oder einer Unterlassung (§ 267 H.-G.-R.) die Rede ist.

Die Feststellung der Handelsgewohnheiten und Gebräuche im Einzelfalle ist eine ebenso wichtige als heisse Aufgabe des Richters. Die Aufgabe ist wichtig, denn von der Richtigkeit dieser Feststellung hängt in den meisten Fällen die Richtigkeit der Entscheidung selbst ab; sie ist aber auch heikel, denn der Richter verlässt sein heimisches Rechtsgebiet und betritt einen fremden und schwankenden Boden, auf dem oft — durch scharfsgezeichnete Paratraghengrenzen nicht getrennt — Gebrauch und Verbrauch fast zusammenliegen, so daß sie nur vom geistigen Anze des Kessners voneinander zu unterscheiden sind. Bei der Beschreibung dieses Gebietes bedarf der Richter in den meisten Fällen eines verlässlichen und umfassigen Führers. Das frühere Verfahren in Handelsjachen gewährte ihm eine standige Stütze in der Person des Handelsbeisitzers, dem bei Beratung und Entscheidung ein mitbestimmendes Wort zufiel. Die neue Zivilprozeßordnung hat den Handelsrichter auf sich selbst verwiesen. Wenn ihn auch eine durch langjährige Uebung und Erfahrung erlaute Vertrautheit mit den einschlägigen Lebensverhältnissen zur richtigen Erfassung des Einzelfalles befähigt, wird er in sehr vielen Fällen der Unterstützung eines sachkundigen Beirates dennoch nicht entbehren können. Als solche stehen ihm nun Sachverständige und zur Abgabe von Gutachten berufene Behörden und Körperschaften (§ 367 Z.-P.-O.) zur Verfügung. Die Handels- und Gewerbekammern nehmen unter den letzteren eine hervorragend wichtige Stellung ein. Ihre Besurkis, Gutachten über das Handelsgewohnheitsrecht und die Handelsgewohnheiten zu erteilen, beruht auf dem § 3 des G.-L. VI: 1868. In der Praxis wird aber die begutachtende Tätigkeit der Kammern weit über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen.

Die Gerichte begnügen sich nicht damit, von den Handelskammern Aufschlüsse über das Bestehen von Handelsgewohnheiten und Gebräuchen zu verlangen, sie wenden sich auch in solchen Fragen an sie, die eigentlich Gegenstände einer Begutachtung von Sachverständigen wären. Die Handelskammern werden auch über Preisgestaltungen, über die Beschaffenheit und Qualität bestimmter Waren, über die Kaufmännische Beurteilung des Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit gewisser Vorgänge und Verfahren und dergleichen mehr befragt. Man kann füglich behaupten: die Gerichte sind bestrebt, in allen Fällen ein Kammergutachten einzuholen, in denen ein besonderes Eindringen in die Eigenheiten des konkreten Falles, eine Augenschein oder eine Untersuchung des Prozeßstandes nicht nötig ist, sondern vielmehr nur ein typisches für alle ähnlichen Fälle gültiges Haakurteil abgegeben zu werden braucht. Die autoritäre Kraft, die den Kammergutachten innerwohnt; die Annahme, daß sie, als Ausführungen einer mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten autonomen Körperschaft, in höchstem Maße verlässlich und unparteiisch sind, hat bei den Gerichten die Neigung hervorgerufen, in jedem Falle, wo es nur angeht, der Einvernehmung von Sachverständigen das Einholen eines Kammergutachtens vorzuziehen. Auch die Kostenfrage begünstigt diese Tendenz; es ist ja bekannt, daß Sachverständige oft recht teuer sind, das Gutachten der Kommission steht hingegen ex offio, also unentgeltlich zur Verfügung.

Es ist ohne weiteres klar, daß infolge dieser Tendenz das Arbeitsfeld der Kamertätigkeit nicht nur an Ausdehnung beträchtlich gewachsen ist, sondern daß es auch an Wichtigkeit wesentlich gewonnen hat. Es handelt sich heute nicht mehr um eine spärliche Auskunftsteilung über den Bestand einer Handelsgewohnheit oder einer Verkehrsritte, sondern um eine rege, stete und immer wachsende Mitarbeit in der Beurteilung der einzelnen Handelsrechtsfälle. Dieser hochbedeutenden Aufgabe können jedoch die Kammern nur dann gerecht werden, wenn sie absolut verlässlicher und stichhaltiger Gutachten verbürgen. Wenn heute in der Gerichtspraxis des öfteren beobachtet werden kann, daß die Kammergutachten nicht immer beruhigend und als sachlich richtig wirken, daß ihnen von Seiten der Parteien nicht selten Widersprüche, Unrichtigkeiten, Irrtümer vorgeworfen und auch nachgewiesen werden, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß bei bestehenden Organisation dieses Zweiges der Kammergriffe nicht gut zu vermeiden sind. Eine flüchtige Skizze der Art und Weise, wie heute die Gutachten der Kammern entstehen, genügt, um die Gebrechen des bestehenden Systems aufzudecken und seine Reformbedürftigkeit zu beweisen.

Die von den Gerichten einlangenden Anfragen werden vom Bureau der Kammer an einige ihrem Fach nach kompetente Kammermitglieder oder auch andere Fachmänner befußt Beantwortung weitergeleitet. Sind die erteilten Einzelgutachten übereinstimmend, so wird die Antwort auf Grund derselben formuliert und als Gutachten der Kammer dem Gerichte übermittelt. Gehen jedoch die Ansichten der befragten Kammermitglieder auseinander, so werden die verschiedenen Meinungen einfach nebeneinandergezeigt dem Gerichte vorgelegt, ohne daß die Kammer selbst nach irgendeiner Richtung hin Stellung